

- 344 Bekanntmachung der Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenfeld vom 11.12.2013 in der Änderungsfassung vom 06.12.2023**
- 345 Bekanntmachung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Langenfeld in der Fassung vom 06.12.2023**
- 346 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2024.**
- 347 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung)**
- 348 Bekanntmachung der Stadtwerke Langenfeld über die Anpassung der Gaspreise**
- 349 Bekanntmachung der Verbandswasserwerke Langenfeld/Monheim über die Anpassung der Trinkwasserpreise**
- 350 Aufgebot**

344 Bekanntmachung der Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenfeld vom 11.12.2013 in der Änderungsfassung vom 06.12.2023

Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenfeld vom 11.12.2013 in der Änderungsfassung vom 06.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 603), hat der Rat der Stadt Langenfeld in der Sitzung vom 05.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Das Stadtarchiv hat die gesetzliche Aufgabe, die bei der Stadtverwaltung Langenfeld und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger, die für Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.

(2) Das Stadtarchiv kann nichtamtliches Archiv- und Sammlungsgut übernehmen, soweit an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht und die finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Stadtarchivs eine solche Übernahme zulässt.

(3) In der dem Stadtarchiv angegliederten Bibliothek werden Druckschriften und Literatur zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Langenfeld, wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte des Rheinlandes und des Bergischen Landes sowie allgemeine sowie allgemeine Hilfsmittel gesammelt.

(4) Archivgut ist unveräußerlich und dauerhaft sicher zu verwahren. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Stadtarchiv Unterlagen, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn öffentliches Interesse oder berechtigte Einzelinteressen dem nicht entgegenstehen.

(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Jede/Jeder hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung. Das Archivpersonal entscheidet im Einzelfall über Art und Umfang der Nutzung des Archivgutes auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Benutzungsarten

(1) Die Benutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme, durch schriftliche Anfrage, durch Anforderungen von Reproduktionen und in Ausnahmefällen durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort (vgl. § 13).

(2) Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 4

Benutzungsantrag, Benutzungserlaubnis und Benutzungszweck

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus.

(2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich an das Stadtarchiv zu richten. Der Antrag enthält:

- a. Name und Anschrift des Archivnutzers / der Archivnutzerin
- b. Nutzungszweck
- c. schriftliche Erklärung, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden,
- d. Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung
- e. Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 5 ArchvG NRW, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Langenfeld verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar einzureichen.

Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Bei persönlicher Einsichtnahme ist ein Vordruck zu verwenden. Auf Verlangen hat sich der Benutzer / die Benutzerin auszuweisen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden.

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden

- a) für dienstliche Zwecke von Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, von Behörden und Gerichten (amtliche Benutzung),
- b) für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und genealogische Benutzung),
- c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
- d) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung).

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann nach Maßgabe § 6 Abs. 2 ArchivG NRW eingeschränkt oder versagt werden, ferner wenn Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderer Nutzung nicht verfügbar ist, bei früherer Benutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten wurden oder der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern / Eigentümerinnen von Archivgut dies erfordern.

Bei Versagung der Benutzungsgenehmigung sind die Gründe - auf Wunsch - schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Benutzungserlaubnis kann revidiert werden, wenn

- a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- b) gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs verstoßen wird,
- c) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
- d) Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 5

Sperrfristen für die Benutzung von Archivgut

(1) Die Nutzung des Archivgutes richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Archivgut kann, sofern es nicht anders geregelt ist, frühestens 30 Jahre nach der Entstehung benutzt werden. (Vgl. § 10 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) Des Weiteren gilt § 7 ArchivG NRW.

Für die Nutzung von Personenstandsunterlagen gelten die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung.

Vor Ablauf der Sperrfristen darf es nur

- a) zu amtlichen Zwecken durch die abgebende Stelle selbst und durch andere Stellen nach Maßgabe des § 7 dieser Benutzungsordnung,
- b) durch die Betroffenen und ihre Rechtsnachfolger entsprechend § 5 ArchivG NRW benutzt werden.

- (2) Die Sperrfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 1 könnten entsprechend ArchivG NRW § 7 Absatz 6 verkürzt werden, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird.
- (4) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (5) Archivgut, das dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 80 Jahre nach Entstehen genutzt werden.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Analoge und digitale Findbehelfe zu Archivgut, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung oder der von ihr Beauftragten benutzt werden.
- (8) Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

Sperrfristen können höchstens um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheiden die Leitung des Stadtarchivs und der/die Bürgermeister/in. Eine Verkürzung von Sperrfristen für die wissenschaftliche Nutzung von Archivgut bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit sowie detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivgutes ausführlich zu begründen. Von Studierenden ist eine Empfehlung ihrer Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag ist aktenkundig zu machen.

§ 6

Rechtsbestimmungen

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findbehelfe und Reproduktionen.

(4) Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung.

§ 7

Amtliche Benutzung

(1) Behörden, Gerichte und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivgutes. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.

(2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Organisationseinheit gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 8

Entgelte und Auslagenersatz

Benutzungsentgelte und Auslagenersatz für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Langenfeld und der Verwaltungsgebührensatzung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 9

Belegexemplare

Die Archivnutzerin / der Archivnutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, dem Archiv nach Fertigstellung der Arbeit ein Belegexemplar in analoger oder digitaler Form unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§10

Arbeit in den Benutzerräumen

(1) Archivalien, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten eingesehen und benutzt werden.

(2) Für Beratungszwecke und Hilfestellungen im Umgang mit den Archivalien steht während der Öffnungszeiten Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich vornehmlich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findhilfsmittel.

(3) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist untersagt, auf Archivgut und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden, Einzelstücke zu entfernen, die innere Ordnung aufzuheben. Jede andere unsachgemäße Behandlung des Archivguts ist ebenso untersagt wie Änderungen an dessen Signierung und Verpackung.

(4) Die Archivnutzerin / der Archivnutzer haftet für alle durch sie / ihn verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

(5) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Bestände können in den Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden.

§ 11

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Instituten übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchivs Langenfeld, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen benennt.

§12

Schriftliche Auskünfte

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes und sind unentgeltlich.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht. Entsprechende Auskünfte unterliegen der Gebührensatzung des Stadtarchivs.

(4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 7 im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer / Eigentümerinnen - ist nicht zulässig.

(2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder, sofern solche am Orte nicht vorhanden sind, an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden, sofern dort eine

ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist und zugesichert wird. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin nur auf dem Post- und Dienstwege.

(3) Die Versendung von Archivgut zur amtlichen Benutzung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist zur Rücksendung beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(7) Von der Versendung ausgeschlossen sind

- a) Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, das wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist, das häufig benutzt wird oder das noch nicht abschließend verzeichnet ist sowie
- b) Findbehelfe.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist eingeschränkt unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die §§ 4 und 5 dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.

(2) Über Anträge auf Ausleihe von Archivgut entscheidet die Archivleitung. Eine Ausleihe erfolgt ausschließlich an Archive und Museen. Eine Ausleihe an Privatpersonen oder Vereine ist nicht möglich.

(3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen. Der Entleiher / die Entleiherin hat bei Abschluss des Vertrags einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 15

Reproduktionen

(1) Von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut können, soweit es dessen Erhaltungszustand erlaubt und die technischen und personellen Möglichkeiten dazu gegeben sind, im Stadtarchiv auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin Reproduktionen hergestellt werden. Die Selbstanfertigung durch den Benutzer / die Benutzerin kann von der Archivleitung zugelassen werden.

(2) Reproduktionen können auch unter Verwendung von Informationstechnologie, etwa in Form von Scans oder der Vervielfältigung bestehender digitaler Unterlagen angefertigt werden.

(3) Eine Weitergabe von digitalen Daten von Seiten des Archivs kann ausschließlich via E-Mail, oder über Datenträger aus den Beständen des Archivs, entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Kosten, erfolgen. Eine Nutzung extern mitgebrachter Datenträger ist generell unzulässig.

(4) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(5) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.

(6) Die sachgemäße Aufbewahrung der erhaltenen Reproduktionen obliegt allein den Nutzenden. Bei Verlust übernimmt das Stadtarchiv Langenfeld keine Haftung. Insbesondere mit Blick auf digitale Daten obliegt deren langfristige Sicherung alleine den Nutzenden.

(7) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs unter Beachtung der Gebührensatzung veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

§ 16

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs regelt die Gebührensatzung des Stadtarchivs Langenfeld.

§ 17

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

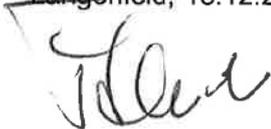
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Benutzungsordnung des Stadtarchivs der Stadt Langenfeld wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 18.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

345 Bekanntmachung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Langenfeld in der Fassung vom 06.12.2023

Gebührensatzung des Stadtarchivs Langenfeld

in der Fassung vom 06.12.2023

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie aufgrund des §10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Langenfeld beschlossen:

Präambel:

Das Stadtarchiv Langenfeld erhebt für erbrachte Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Langenfeld.

Eine Gebührenbefreiung kann erfolgen, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Von einer Gebührenerhebung kann zudem im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen. Neben den festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben: Diese sind insbesondere Entgelte für Postleistungen und sonstige Kosten für die Versendung.

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Stadtarchivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

1. Nutzungsgebühren

1.1	Einsichtnahme im Lesesaal	gebührenfrei
1.2	Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes (pro Tag) zur Einsichtnahme in digitalisierte Bestände	6,00 €

2. Bearbeitungsgebühren

2.1	Schriftliche oder mündliche Auskünfte (ohne Nachforschungen in Archivbeständen) bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
2.2	Leistungen des Archivs (Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarisches Hilfsmitteln erfordern) je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit (zzgl. Kosten für Porto, Fotoarbeiten etc.)	25,00 €
2.3	Bereitstellung von magazinierten Unterlagen / pro Akte (max. pro Tag / Nutzung zehn Akten und / oder Signaturen) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn keine Einsichtnahme erfolgt ist.	1,50 €

3. Verwaltungsgebühren

3.1	Beglaubigung (pro Seite)	3,00 €
3.2	Reproduktionen	
3.2.1	Vervielfältigung S/W und Scan sowie Bereitstellung digitaler Reproduktionen bis zum Format DIN A4, je Seite bzw. Datei	0,50 €
3.2.2	Vervielfältigung farbig DIN A4, Ablichtung S/W und Scan sowie Bereitstellung digitaler Reproduktionen bis zum Format DIN A3, je	1,00 €

Seite bzw. Datei	
3.2.3 Großformatscans (A2)	2,00 €
3.2.3 Farbkopie Format DIN A 3	3,50 €
3.2.4 Reproduktion auf externem Speichermedium (USB) (Arbeits- und Materialkosten) zzgl. Reproduktionsgebühren (Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf Datenträgern des Stadtarchivs Langenfeld zur Verfügung gestellt. Eine Speicherung auf Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer ist nicht möglich.)	5,00 €
3.2.5 Grundgebühr für die Datenübermittlung: E-Mail-Versand (je angefangene 10 Minuten) zzgl. Reproduktionsgebühren	4,00 €
3.2.6 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen (ausschließlich Archivgut der Stadt Langenfeld) je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungserbringung.	30,00 €

Die Gebührenordnung des Stadtarchivs tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 18.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

346 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2024.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 5.12.2023 folgende **Ordnungsbehördliche Verordnung** beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2024 vom 18.12.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 5.12.2023 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten und Geltungsbereich

1. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 14.4.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39, und Hardt 2-69. Jeweils auf beiden Straßenseiten.

2. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 2.6.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2 - 8, Metzmacher Straße, Schulstraße 1-14, Montessoristraße 37-39, Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße, jeweils beidseitig.

3. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 29.9.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11 - 17, Marktplatz 1 - 18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 1 - 8, Montessoristraße 37 - 39, und Hardt 2 – 69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

4. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 1.12.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11 - 17, Marktplatz 1 - 18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 1 - 8, Montessoristraße 37 - 39, und Hardt 2 – 69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2024** wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 18.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

347 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung)

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 5.12.2023 folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2023.

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 5.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1:

§ 6 Abs. f) wird ersatzlos gestrichen

Art. 2

In § 7 wird ein Absatz (3) angefügt:

(3) Bei der Entscheidung über Sondernutzungen findet die Gestaltungsrichtlinie für die Langenfelder Innenstadt vom 24.8.2023 in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Ermessens Berücksichtigung.

Art. 3

In § 8 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 neu angefügt:

(3) Soweit Jahresgebühren in der Anlage 1 zu § 8 festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr beantragt wird und erfolgt. Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden, wird die Gebühr auf Grundlage der im Genehmigungszeitpunkt gültigen Gebührenordnung festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

(4) Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Entsprechendes gilt bei Wochengebühren, hier werden pro Tag 1/7 der Gebühr festgesetzt. Sind Tagesgebühren ausgewiesen, gelten diese.

(5) Die festgelegte Sondernutzungsgebühr erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Sie wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Art. 4

Die Anlage 1 wird in Tarifnummer 17a- 17b wird folgt gefasst:

Art. 5:

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 18.12.2023



Frank Schneider
Bürgermeister

348 Bekanntmachung der Stadtwerke Langenfeld über die Anpassung der Gaspreise



Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas im Niederdruck innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Stadtwerke Langenfeld GmbH (gültig ab 01.02.2024)

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt für Haushaltskunden auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Langenfeld GmbH. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (EnWG § 3 Nr. 22).

Die Stadtwerke Langenfeld geben hiermit anstehende Preisveränderungen zum 01. Februar 2024 bekannt:

Allgemeine Preise der Grund und Ersatzversorgung bis zum 31.01.2024

Stufe	Jahresarbeit		Netto		Brutto *	
	kWh/Jahr		EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
	von	bis	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
G1	-	1.000	95,14	16,124	101,80	17,27
G2	1.001	4.000	107,14	14,942	114,64	15,99
G3	4.001	50.000	203,14	12,542	217,36	13,42
G4	50.001	300.000	311,14	12,326	332,92	13,19
G5	300.001	1.000.000	671,14	12,206	718,12	13,06
G6	1.000.001	1.500.000	911,14	12,182	974,92	13,04

Allgemeine Preise der Grund und Ersatzversorgung ab dem 01.02.2024

Stufe	Jahresarbeit		Netto		Brutto *	
	kWh/Jahr		EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
	von	bis	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
G1	-	1.000	95,14	16,256	101,80	17,39
G2	1.001	4.000	107,14	15,074	114,64	16,13
G3	4.001	50.000	203,14	12,674	217,36	13,56
G4	50.001	300.000	311,14	12,458	332,92	13,33
G5	300.001	1.000.000	671,14	12,338	718,12	13,20
G6	1.000.001	1.500.000	911,14	12,314	974,92	13,18

**Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Umsatzsteuer: derzeit 7%.*

Lieferant:
Stadtwerke Langenfeld
Elisabeth-Selbert-Str.2, 40764 Langenfeld

Stand: Dezember 2023/GV



349 Bekanntmachung der Verbandswasserwerke Langenfeld/Monheim über die Anpassung der Trinkwasserpreise



Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim

Tarife und Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser ab dem 01.01.2024

Die Grundlage der Wasserversorgung zu den nachstehenden Preisen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. gibt hiermit anstehende Preisveränderungen zum 01. Januar 2024 bekannt:

Allgemeine Preise für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz bis zum 31.12.2023

Der **Arbeitspreis** beträgt für den

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
allgemeinen Bedarf:	1,997	2,136 EUR/m ³
gewerblichen Gemüseanbau ¹ :	1,507	1,612 EUR/m ³

Allgemeine Preise für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.01.2024

Der **Arbeitspreis** beträgt für den

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
allgemeinen Bedarf:	2,157	2,308 EUR/m ³
gewerblichen Gemüseanbau ¹ :	1,667	1,784 EUR/m ³

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser (gemessen in Kubikmeter, m³) und einem Grundpreis für das Bereitstellen der Anlagen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 7,0 % wird zusätzlich berechnet. In den Arbeitspreisen ist gemäß dem Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) ein Wasserentnahmeentgelt enthalten.

Der Grundpreis für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz bleibt wie folgt unverändert:

Der Grundpreis bestimmt sich nach Zahl und Nenngröße der eingebauten, wasserwerkseigenen Wasserzähler und beträgt:

Wasserzähler	Altbezeichnung	Netto	Brutto
Q3 = 10 m ³ /h	(QN 2,5 + QN6)	5,62	6,01 EUR/mtl.
Q3 = 16 m ³ /h	(QN 10)	22,50	24,08 EUR/mtl.
Q3 = 25 m ³ /h	(QN 15)	56,24	60,18 EUR/mtl.
Q3 = 40-63 m ³ /h	(QN 40)	84,38	90,29 EUR/mtl.
Q3 = 100 m ³ /h	(QN 60)	112,49	120,36 EUR/mtl.
Q3 = 250 m ³ /h	(QN 150)	140,61	150,45 EUR/mtl.
Hydrantenstandrohre		1,61	1,72 EUR/Tag
zzgl.		70,00 ²	74,90 EUR ²

Vorstehende Tarife und Bedingungen treten ab 01. Januar 2024 anstelle der seit 01. Januar 2023 gültigen Tarife und Bestimmungen in Kraft.

¹: über 1.000 m² Anbaufläche

²: pro angefangenes Halbjahr

350 Aufgebot



Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3022689131

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 15.12.2023


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

Aushang vom _____ - _____